



Königreich Deutschland

Wir,

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

Gesetz zur Schaffung der sozialen Absicherung im
Königreich Deutschland
gültig ab dem 27. Mai 2014

Artikel 1

Das Königreich Deutschland errichtet hiermit staatliche Sozialabsicherungen.

Artikel 2

Die staatlichen Sozialabsicherungen heißen:

- Deutsche Gesundheit
- Deutsche Pflege
- Deutsche Rente

Artikel 3

(1) Die staatlichen Sozialabsicherungen des Königreiches Deutschland werden als staatliche Zweckbetriebe geführt.

(2) Erwirtschaftete Überschüsse sind in der Verwendung dem Gemeinwohl zu widmen.

Artikel 4

(1) Die staatlichen Sozialabsicherungen des Königreiches Deutschland umfassen die

- Absicherung im Krankheitsfall (Deutsche Gesundheit)
- Absicherung im Pflegefall (Deutsche Pflege)
- Rentenabsicherung (Deutsche Rente)

(2) Beamte, Angestellte der staatlichen Verwaltung und die in Staatsbetrieben Tätigen sind in den staatlichen Sozialabsicherungen beitragsfrei abgesichert.

Artikel 5

(1) Die Mittel der staatlichen Sozialabsicherungen sind so anzulegen und so zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen ist, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

(2) Die Mittel der staatlichen Sozialabsicherungen sind getrennt von den Mitteln Dritter zu verwalten.

(3) Die staatlichen Sozialabsicherungen haben nach Maßgabe der besonderen Ausführungsgesetze für die einzelnen Absicherungszeige kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten.

(4) Rücklagen sind zu bilden. Das Nähere bestimmen die Ausführungsgesetze. Die Anlegung der Rücklage soll grundsätzlich im Inland und in der im Inland geltenden Währung erfolgen. Der Erwerb von Rücklagen, welche auf die Währung eines anderen Staates oder zwischenstaatlichen Währungsverbundes lauten, ist nur zulässig, wenn diese Währung zins- und verschuldungsfrei ist.

(5) Darlehen sind nur für gemeinnützige Zwecke zulässig und bedürfen der Zustimmung des Königs. Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.

Artikel 6

Die Ausgestaltung und Ausnahmen des Absicherungsumfanges (Art. 4) im Einzelnen sowie das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erfolgt durch Gesetz.

Artikel 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 27.05.2014

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar